

4/4 Extraktionen, Osteotomien

Allgemeine Bestimmungen GOZ Teil D

1. Die primäre Wundversorgung (z. B. Reinigen der Wunde, Glätten des Knochens, Umschneidung, Tamponieren, Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung, gegebenenfalls Fixieren eines plastischen Wundverbandes) ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt D und nicht gesondert berechnungsfähig.

2. Die Schaffung des operativen Zugangs ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt D und nicht gesondert berechnungsfähig.

3. Knochenersatzmaterialien sowie Materialien zur Förderung der Blutgerinnung oder der Geweberegeneration (z. B. Membranen) sowie zum Verschluss oberflächlicher Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen oder, wenn dies zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen (z. B. Nerven) erforderlich ist, sowie atraumatisches Nahtmaterial oder nur einmal verwendbare Explantationsfräsen sind gesondert berechnungsfähig.

Kommentar BZÄK zu Teil D

Wundversorgungsmaßnahmen, die für eine möglichst komplikationslose Wundheilung erbracht werden, sind mit der Gebühr für die entsprechende Nummer abgegolten. Die einfache Rückverlegung und ggf. Fixierung der Wundränder sind in der jeweiligen Leistung enthalten. Gewebekleber, atraumatisches Nahtmaterial, Membranen und einmal verwendbare Explantationsfräsen sind gesondert berechnungsfähig.

Einmal verwendbare Explantationsfräsen sind solche, die nach der Verwendung am Ende der Behandlung verbraucht sind.

Beim Einsatz eines Operationsmikroskops und/oder eines Lasers werden Zuschläge nach den Nummern GOZ-Nrn. 0110 bzw. 0120 berechnet.

Leistung	BEMA	Abrechnung	GOZ/GOÄ	Abrechnung	Bemerkung
Entfernung einwurzeliger Zahn	43 X1	Die Leistung umfasst das Entfernen eines einwurzeligen Zahnes einschließlich der Wundversorgung. Als einwurzelige Zähne gelten bei den bleibenden Zähnen: • alle Frontzähne, • im Oberkiefer Zahn 5, • im Unterkiefer Zahn 4 und Zahn 5, bei den Milchzähnen: • alle Frontzähne Das Entfernen eines Wurzelrestes kann nach der Nummer abgerechnet werden, unter der das Entfernen des betreffenden Zahnes abgerechnet werden müsste.	3000	Die Leistung umfasst die Entfernung eines einwurzeligen Zahnes oder eines enossalen Implantats. Bei der Leistung nach GOZ-Nr. 3000 wird nicht zwischen Milchzähnen und bleibenden Zähnen unterschieden. Die Leistung ist auch für die Entfernung enossaler Implantate mittels Extraktion berechnungsfähig. Die Extraktion zur Entfernung eines Zahn- oder Wurzelrestes wird nach der GOZ-Nr. 3020 berechnet. Teilextraktionen im Sinne einer Hemisektion werden nach der GOZ-Nr. 3130 berechnet.	
Entfernen mehrwurzeliger Zahn	44 X2	Die Leistung umfasst das Entfernen eines mehrwurzeligen Zahnes einschließlich der Wundversorgung. Als mehrwurzelige Zähne gelten bei den bleibenden Zähnen: • alle Molaren • im Oberkiefer Zahn 4 sowie bei den Milchzähnen: • alle Milchmolaren.	3010	Die Leistung umfasst die Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes. Bei der Leistung nach GOZ-Nr. 3010 wird nicht zwischen Milchzähnen und bleibenden Zähnen unterschieden. Die Entfernung eines mehrpfortigen enossalen Implantats mittels Extraktion	

Fortsetzung nächste Seite ➡

Leistung	BEMA	Abrechnung	GOZ/GOÄ	Abrechnung	Bemerkung
		Das Entfernen eines Wurzelrestes kann nach der Nummer abgerechnet werden, unter der das Entfernen des betreffenden Zahnes abgerechnet werden müsste.		tion wird nach der GOZ-Nr. 3000 berechnet. Die Extraktion zur Entfernung von Zahn- oder Wurzelresten wird nach der GOZ-Nr. 3020 berechnet. Teilextraktionen im Sinne einer Hemisektion werden nach der GOZ-Nr. 3130 berechnet.	
Entfernen tieffraktureierter Zahn	45 X3	Die Leistung umfasst das Entfernen eines tieffraktureierten Zahnes einschließlich der Wundversorgung.	3020	Die Leistung umfasst die Entfernung eines tief fraktureierten oder tief zerstörten Zahnes. Die Entfernung eines tief fraktureierten oder tief zerstörten Zahnes einschließlich der primären Wundversorgung ist nach der GOZ-Nr. 3020 unabhängig von der Anzahl der Wurzeln zu berechnen. Die tiefe Zerstörung der Zahnhartsubstanz kann durch fortgeschrittene Karies oder aufgrund einer Fraktur des Zahnes, auch während eines Extraktionsversuchs, verursacht sein. Berechnungsfähige Zuschläge: • GOZ-Nr. 0110 (OP-Mikroskop) • GOZ-Nr. 0500	
Osteotomie	47a Ost1	Die Leistung umfasst das Entfernen eines Zahnes durch Osteotomie einschließlich der Wundversorgung. Die Abrechnung einer Leistung nach der BEMA-Nr. 47a setzt die Aufklappung des Zahnfleisches voraus.	3030	Die Leistung umfasst die Entfernung eines Zahnes oder eines enossalen Implantats durch Osteotomie. Die Entfernung von Zähnen unabhängig von der Wurzelanzahl durch Osteotomie einschließlich der primären Wundversorgung ist nach der GOZ-Nr. 3030 zu berechnen. Wird hierbei eine einmalverwendbare Explantationsfräse eingesetzt, ist diese gesondert berechnungsfähig. Die Leistung nach der GOZ-Nr. 3030 ist auch für die Entfernung eines enossalen Implantats mit osteotomischen Maßnahmen berechenbar und erfordert nicht zwingend die Bildung eines Mukoperiostlappens.	

Leistung	BEMA	Abrechnung	GOZ/GOÄ	Abrechnung	Bemerkung
				Die Entfernung einer hemisezierten Wurzel mittels Osteotomie wird ebenfalls nach dieser Nummer berechnet. Berechnungsfähige Zuschläge: • GOZ-Nr. 0110 (OP-Mikroskop) • GOZ-Nr. 0500	
Hemisektion	47b Hem	Die Leistung umfasst die Hemisektion und Teilextraktion eines mehrwurzeligen Zahnes. Eine Leistung nach BEMA-Nr. 47b ist nur in begründeten Ausnahmefällen zum Erhalt einer geschlossenen Zahnreihe und/oder zum Erhalt einer bestehenden prothetischen Versorgung abrechnungsfähig.	3130	Die Leistung umfasst die Hemisektion und Teilextraktion eines mehrwurzeligen Zahnes. Die GOZ-Nr. 3130 beinhaltet die Hemisektion oder Abtrennung an einem mehrwurzeligen Zahn einschließlich der komplikationslosen Entfernung des abgetrennten Zahnteils. Sofern bei einer Hemisektion eine Wurzel tief frakturiert ist, ist die Entfernung dieses Zahnteils zusätzlich nach der GOZ-Nr. 3020 zu berechnen. Ist die Entfernung des abgetrennten Zahnteils nur durch eine Osteotomie möglich, ist zusätzlich die GOZ-Nr. 3030 ansatzfähig. Berechnungsfähiger Zuschlag: • GOZ-Nr. 0500	Die Leistung ist nur für eine Hemisektion und Teilextraktion abrechenbar. Wird der Zahn prämolariert, so handelt es sich um eine Leistung, die weder im BEMA noch in der GOZ enthalten ist. Die Abrechnung erfolgt analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ. Die Entfernung einer oder mehrerer Wurzeln eines mehrwurzeligen Zahnes (Wurzelamputation) unter Belassung der klinischen oder prothetischen Krone stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet.
Osteotomie impakterter oder retinierter Zahn	48 Ost2	Die Leistung umfasst das Entfernen eines verlagerten und/oder retinierten Zahnes, Zahnkeimes oder impakterten Wurzelrestes durch Osteotomie einschließlich der Wundversorgung.	3045	Die Leistung umfasst die Entfernung eines retinierten, impakterten oder verlagerten Zahnes durch Osteotomie und ist berechnungsfähig für die Entfernung von Zähnen, die entweder retiniert, impaktiert oder verlagert sind (unabhängig von der Wurzelanzahl), durch Osteotomie einschließlich der primären Wundversorgung und ist auch für teilretinierte Zähne berechenbar. Berechnungsfähige Zuschläge: • GOZ-Nr. 0110 (OP-Mikroskop) • GOZ-Nr. 0510	